

Alltagshilfen für die Kindertagesförderung während der Corona-Pandemie

Aufgrund der erforderlichen Hygieneempfehlungen im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus ist der Personalaufwand der Kindertageseinrichtungen im Vergleich zum Normalbetrieb erhöht. Gleichzeitig besteht auch bei einer hohen Impfquote bei den Fachkräften in M-V durch das Arbeitsumfeld mit zahlreichen Kontakten und ohne die Möglichkeit sich z. B. mit einer FFP2-Maske zu schützen, ein deutlich erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus und damit Ausfall und Personalmangels in den Einrichtungen.

Die Aufrechterhaltung der Kindertagesförderung hat für die Landesregierung hohe Priorität. Eltern vertrauen auf das System, das ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Arbeitgeber verlassen sich gleichfalls darauf. Schließlich sind zu jedem Zeitpunkt die Bildungschancen von Kindern und das Kindeswohl als gewichtige Rechtsgüter und der öffentliche Auftrag zum Schutz der Interessen der Kinder wahrzunehmen.

Aus diesem Grund sollen die Kindertageseinrichtungen coronabedingt durch Alltagshelferinnen und Alltagshelfer im nicht-pädagogischen Corona-Alltag unterstützt werden. Die Alltagshilfe in Kindertageseinrichtungen hat zum Ziel, dass:

- a) den gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung der Hygienevorgaben (Händewaschen, Einhaltung von Abständen, zusätzlicher Aufwand in der Bring- und Abholsituation usw.) Rechnung getragen wird,
- b) den coronabedingten Personalausfällen in den Kindertageseinrichtungen begegnet wird und
- c) die Alltagshelferinnen und Alltagshelfer langfristig für die Tätigkeit in der Kindertagesförderung durch eine zusätzliche Qualifizierung gewonnen werden.

Förderfähig sollen die folgenden Maßnahmen für den geplanten Zeitraum vom 01.04.2022 bis zum 31.10.2022 sein:

- a) Zusätzliches Personal (Alltagshelferinnen und Alltagshelfer) im nichtpädagogischen Bereich,
- b) Aufstockung von Stunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich,
- c) Ausgaben für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das vorgenannte Personal und
- d) zusätzliche Ausgaben für Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung aufgrund der nicht vorhersehbaren gesteigerten Kosten hierfür (z. B. FFP2 Masken).

Sofern im Einzelfall die Voraussetzungen für einen Beschäftigungszuschuss oder Eingliederungszuschuss vorliegen, sind diese vorrangig.

Die zusätzlich eingesetzten **Alltagshelferinnen und Alltagshelfer** müssen vor der Einstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII vorlegen. Des Weiteren sind die Alltagshelferinnen und Alltagshelfer vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Arbeitgeber zu belehren und es muss eine Bescheinigung und Belehrung nach § 43 IfSG vorliegen.

Ein Einsatz der Alltagshelferinnen und Alltagshelfer im nichtpädagogischen Bereich ist insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten möglich:

- Unterstützung bei der aufgrund der durch die Corona-Pandemie erhöhten hygienischen Versorgung der geförderten Kinder,
- Unterstützung bei der Einhaltung der Vorgaben des Infektionsschutzes in den Gruppen bzw. Teilungsbereichen,

- Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich insbesondere Essensversorgung, Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion,
- Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten,
- Begleitung bei Ausflügen,
- Materialbeschaffung und
- Unterstützung auf dem Außengelände.

Ein Einsatz im pädagogischen Bereich, insbesondere in den nachfolgenden Tätigkeiten, ist auszuschließen:

- Elterngespräche,
- Beobachtung und Dokumentation,
- Wickeln und Toilettengang,
- Ruhephasen und Schlafsituationen,
- inhaltliche Vorbereitung pädagogischer Angebote und Durchführung pädagogischer Angebote und
- Eingewöhnung.

Für die Alltagshilfen Kindertagesförderung 2022 stellt das Land Mittel aus dem MV-Schutzfond in Höhe von 2,435 Mio. EUR zur Verfügung. Voraussichtlich können die **Kindertageseinrichtungen** einen Antrag auf Förderung in Höhe von bis zu **5.000 €** bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJ) stellen, wobei die Ausgaben für **Sachkosten** nach Buchstabe c) und d) **auf 500 € je Einrichtung begrenzt** sind. **Kindertagespflegepersonen** können einen Antrag auf Förderung in Höhe von bis zu **200 €** für die Sicherstellung zusätzlich erforderlicher Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJ) stellen. Falls mehr Kindertageseinrichtungen einen Antrag stellen sollten, greift das Windhundprinzip. Wenn das Budget pro Kindertageseinrichtung in Höhe von 5.000 € nicht voll ausgeschöpft werden sollte, könnten mehr Kindertageseinrichtungen von der Zuwendung profitieren.

Die Bearbeitungspauschale für die öTdöJ zur Bearbeitung der Zuwendungsverfahren beträgt je Antrag 13,80 € (**konnexitätsrelevante Kosten**). Dieser Betrag entspricht dem Vorjahreswert, gesteigert um die Tarifierpassung des TVöD. Die Verteilung der Mittel an die Landkreise und kreisfreien erfolgt nach der Zahl der geförderten Kinder je öTdöJ am Stichtag 01.03.2021:

Landkreis / kreisfreie Stadt	Anteil an der Gesamtzahl geförderter Kinder	Gesamtbudget der Alltagshilfen	Budget Inklusive Bearbeitungspauschale
Rostock	13,79%	2.435.000,00 €	335.759,92 €
Schwerin	6,42%		156.263,36 €
LK Ludwigslust-Parchim	12,85%		312.865,27 €
LK Mecklenburgische Seenplatte	15,25%		371.286,82 €
LK Nordwestmecklenburg	10,09%		245.810,62 €
LK Rostock	14,48%		352.497,13 €
LK Vorpommern-Greifswald	14,05%		342.107,79 €
LK Vorpommern-Rügen	13,08%		318.409,08 €
Insgesamt	100,00%		